



IHK Neubrandenburg
für das östliche Mecklenburg-Vorpommern

Nur von der IHK Neubrandenburg auszufüllen!

Eingangsstempel:

genehmigt: ☐ ja ☐ nein
am: von:

Absender des Antragstellers:

IHK Neubrandenburg
für das östliche Mecklenburg-Vorpommern
Frau Ilka Dittes
PF 11 02 53
17042 Neubrandenburg

(Bei Umzug ist unbedingt die aktuelle Anschrift anzugeben)

Antrag auf Gewährung und Auszahlung des „Meister-Extras“ nach der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Meistertitel im Handwerk (Richtlinie „Meister-Extra“ – RL)

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt für erfolgreich abgelegte Meisterprüfungen in Handwerk und Industrie das „Meister-Extra“. Das Meister-Extra wird als freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel des Landes gewährt. Zur Bewilligung und Auszahlung des „Meister-Extra“ benötigen wir folgende Angaben von Ihnen. **Bitte füllen Sie dieses Formular leserlich, richtig und vollständig aus und senden es mit den geforderten Anlagen zurück.**

A	Erfolgreich abgelegte Meisterprüfung:	Bezeichnung Meisterabschluss: _____ Datum Bescheid Abschluss Meisterprüfungsverfahren (3.1 b) RL): _____ (Sofern die Prüfung nicht bei der zuständigen Kammer abgelegt wurde, ist eine beglaubigte Zeugniskopie anzufügen.)	
	☐ Ja ☐ Nein	Mein Hauptwohnsitz lag zum Zeitpunkt der Feststellung des Prüfungsergebnisses nach 3.2 der RL seit mindestens drei Monaten in Mecklenburg-Vorpommern (3.1c) RL), (bitte erweiterte Meldebescheinigung anfügen).	
B	☐ Ja ☐ Nein	Mein Beschäftigungsort lag zum Zeitpunkt der Feststellung des Prüfungsergebnisses nach 3.1c) RL seit mindestens drei Monaten in Mecklenburg-Vorpommern (bitte Nachweis anfügen, z.B. aktuelle Tätigkeitsbescheinigung vom Arbeitgeber oder Gewerbeanmeldung; Bescheinigung der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters über die Arbeitslosigkeit; eidesstattliche Versicherung, dass keine Leistungen bezogen wurden).	
		Beschäftigungsort:	Firmenname und - anschrift:
C	☐ Ja ☐ Nein	Ich habe die Meisterprüfung nicht in Mecklenburg-Vorpommern abgelegt (3.2 RL). Eine beglaubigte Kopie des Prüfungszeugnisses ist dem Antrag beigelegt.	
D	☐ Ja ☐ Nein	Ich erhalte Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung oder Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch. (3.4 RL)	
E	☐ Ja ☐ Nein	Ich habe das „Meister-Extra“ für diesen Abschluss bisher nicht erhalten .	
F	Die Auszahlung der Zuwendung soll auf nachfolgende Bankverbindung erfolgen:		
	Kontoinhaber: (Kontoinhaber und Prüfungsabsolvent müssen übereinstimmen)		
	Geldinstitut: (Auszahlung erfolgt nur auf inländische Geldinstitute)		
	IBAN (22-stellig):		
	BIC:		
Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten zur Auszahlung des „Meister-Extra“ sowie der Bestenermittlung verarbeitet und an das Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern weitergegeben werden. Meine Einwilligung kann ich jederzeit widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Mir ist bekannt, dass die Angaben unter A bis E subventionserheblich i.S.d. § 264 StGB und für die Auszahlung relevant sind, unrichtige oder unvollständige Angaben werden strafrechtlich verfolgt und zu Unrecht gezahlte Beträge zurückgefordert werden können. Ich bestätige, dass ich die Hinweise auf der Rückseite zur Kenntnis genommen habe und versichere, dass meine auf diesem Antrag getätigten Angaben richtig und vollständig sind.			
Telefonnummer für Rückfragen:			
E-Mail-Adresse:			
Datum, Unterschrift:			

Informationen zum Meister-Extra

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt das „Meister-Extra“ für erfolgreich abgelegte Meisterprüfungen im Handwerk und der Industrie nach der Richtlinie zur Förderung des „Meister-Extra“ in Mecklenburg-Vorpommern. Antworten auf die wichtigsten Fragen finden Sie nachfolgend zusammengefasst. Haben Sie darüber hinaus Fragen, stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

1 Was ist das „Meister-Extra“?

Das „Meister-Extra“ soll die Gleichwertigkeit von beruflicher und allgemeiner Bildung unterstreichen und macht den Weg der beruflichen Bildung noch attraktiver. Das Meister-Extra schafft einen weiteren Anreiz, sich mit einer Meisterausbildung in Handwerk und Industrie beruflich weiterzubilden und die eigene Qualifikation zu stärken. Das „Meister-Extra“ beträgt für Abschlüsse seit dem 01.01.2018 2.000 Euro. Pro Jahr werden die 50 besten Meisterabsolventinnen/-en aller Wirtschaftskammern in Mecklenburg-Vorpommern mit zusätzlich 3.000 Euro geehrt (33 Beste bei den Handwerkskammern, 17 Beste bei den Industrie- und Handelskammern). Diese Ehrung wird jeweils im Folgejahr vorgenommen.

2 Wer erhält das „Meister-Extra“?

Das „Meister-Extra“ wird für Meisterprüfungen in Handwerk und Industrie vergeben. Die Prüfung muss vor einer fachlich zuständigen Stelle abgelegt und von dieser das Zeugnis ausgestellt worden sein. Sie müssen zum Zeitpunkt der Feststellung des Prüfungsergebnisses (Bescheid) Ihren Hauptwohnsitz und Ihren Beschäftigungsort seit mindestens drei Monaten in Mecklenburg-Vorpommern haben. Bei arbeitslosen Absolventen genügt der Hauptwohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern. Das „Meister-Extra“ wird pro Person und Meisterabschluss gewährt.

3 Muss ich einen Antrag stellen?

Ja. Der Antrag kann bei der zuständigen Handwerks- oder Industrie- und Handelskammer gestellt werden. Bitte füllen Sie dies vollständig aus und übersenden es unterschrieben per Post. Der Antrag muss spätestens **sechs Monate** nach Feststellung des Prüfungsergebnisses (schriftlicher Bescheid, 3.2 RL) gestellt werden (6.1.2.3 RL - Ausschlussfrist).

4 Wann erhalte ich die Auszahlung?

Die Auszahlung des „Meister-Extra“ erfolgt nach Prüfung der Anspruchsberechtigung durch die jeweilige Handwerks- oder Industrie- und Handelskammer, mindestens zweimal jährlich. Sie werden darüber schriftlich benachrichtigt.

5 Was muss ich noch beachten?

Das „Meister-Extra“ ist keine steuerfreie, sondern eine nicht steuerbare Einnahme (Entscheidung des FG München, Az. 15 K 474/16 vom 30.05.2016). Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater oder das für Sie zuständige Finanzamt.

6 Wo erhalte ich weitere Informationen?

Unter ["Meister-Extra"](#) sind umfassende Informationen zum „Meister-Extra“ eingestellt.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie beigefügt und bestätigen die Kenntnisnahme mit Ihrer Unterschrift.

Ansprechpartnerin:

Ilka Dittes

IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern

Bereich Aus- und Weiterbildung, Tel. 0395 5597-411, Mail: ilka.dittes@neubrandenburg.ihk.de

Informationspflichten gegenüber Anspruchsberechtigten des „Meister-Extra“ gem. Art. 13 DSGVO (Erhebung von Daten bei der betroffenen Person) und nach Art. 14 DSGVO (Anmeldung durch Dritte)

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Die Auszahlung des „Meister-Extra“ ist eine vom Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern übertragene Aufgabe der IHK. Die Datenschutzhinweise erfolgen im Zusammenhang mit Ihrer Antragstellung auf Gewährung und Auszahlung des „Meister-Extra“.

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern
Herr Torsten Haasch
Katharinenstraße 48
17033 Neubrandenburg
Tel.: 0395-5597 100
Fax: 0395-5597 500
E-Mail: torsten.haasch@neubrandenburg.ihk.de

3. Kontaktdaten der behördlichen Datenschutzbeauftragten

IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern
Frau Heide Klopp
Katharinenstraße 48
17033 Neubrandenburg
Tel.: 0395-5597 205
Fax: 0395-5597 512
E-Mail: heide.klopp@neubrandenburg.ihk.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 5 c der „Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für den Meistertitel im Handwerk“ (Richtlinie „Meister-Extra“) verarbeitet und um das „Meister-Extra“ an Sie auszuzahlen, einschließlich der Abwicklung der Auszahlung sowie der Erstellung des Bescheides. Bei der Teilnahme an der Bestenermittlung erfolgt gleichzeitig die Verarbeitung Ihrer Prüfungsergebnisse.

Folgende Daten werden erhoben:

- Titel, Name, Vorname, ggf. Geburtsname
- Anschrift
- ggf. Prüfungsergebnis
- Beschäftigungsort
- Bankverbindung
- Kommunikationsdaten
- Prüfungsergebnisse

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden übermittelt an:

- mit der Zahlungsabwicklung befassten Personen innerhalb der IHK,
- an das Ministerium Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Wirtschaftsministerium MV).

Unsere Dienstleister für die technische Unterstützung der Anwendung haben Zugriff auf die Daten.

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten in ein Drittland

Es ist nicht geplant, Ihre personenbezogenen Daten in ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Aufbewahrungsfristen ergeben sich aus den gesetzlichen Vorgaben des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Bücher, Originalbelege, Dokumente über die Vergabe von Aufträgen und alle sonstigen mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen sind 5 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

8. Quelle der Daten

Die Daten entnehmen wir Ihrem Antrag und den entsprechenden Nachweisen.

9. Betroffenenrechte

Nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen ggf. ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die IHK, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Zur Ausübung Ihrer Rechte wenden Sie sich bitte an die behördliche Datenschutzbeauftragte.

Bei datenschutzrechtlichen Beschwerden können Sie sich an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern
Werderstraße 74a
19055 Schwerin
Tel.: 0385-594 940
Fax: 0385-594 94 58
E-Mail: info@datenschutz-mv.de

10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Die IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern benötigt Ihre Daten, um Ihren Antrag auf Auszahlung des „Meister-Extra“ zu bearbeiten. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

Stand: Januar 2024